



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald

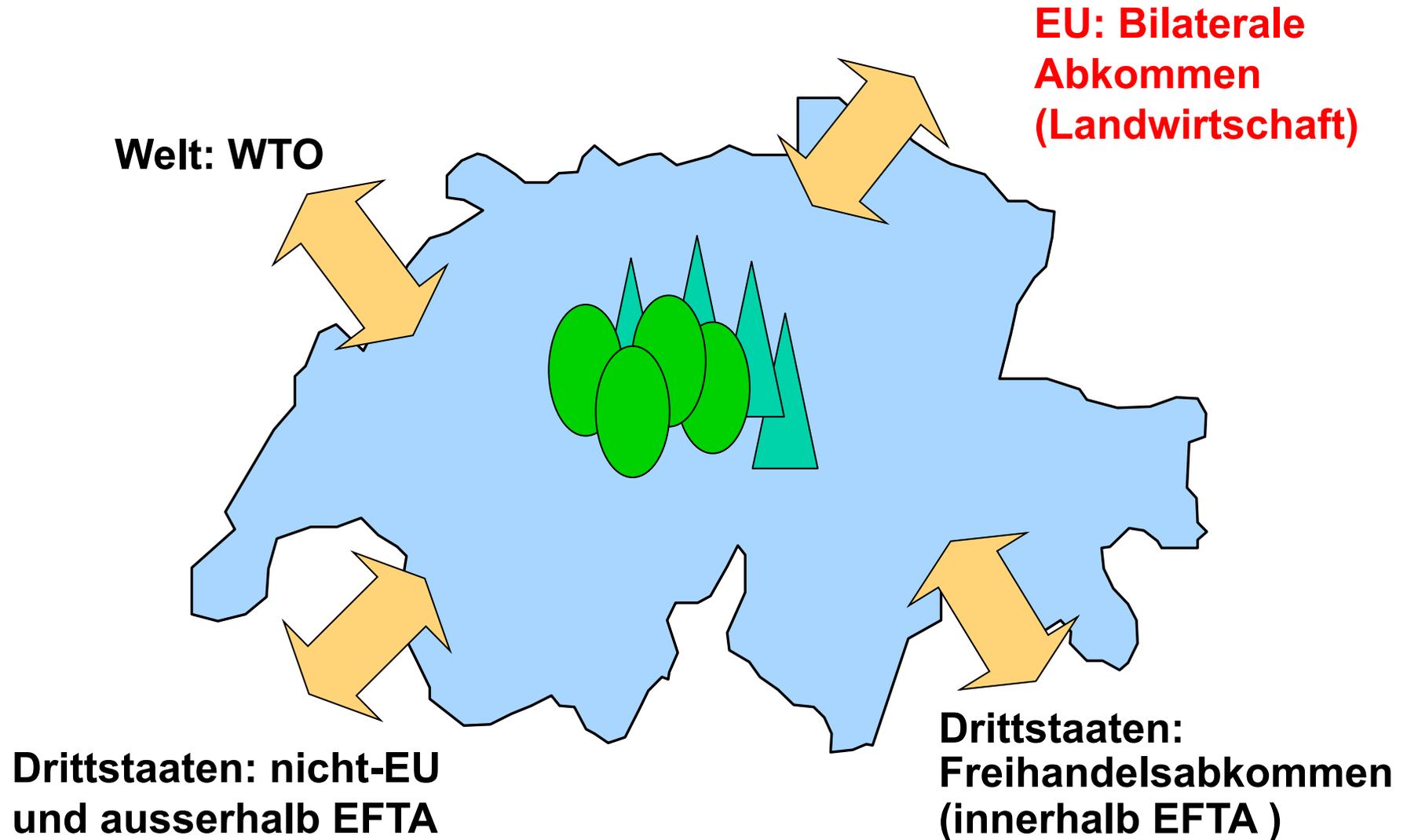
*Internationale Rahmenbedingungen des
Pflanzenschutzes, die Bestimmungen im
revidierten Waldgesetz und nationale
«Strategie invasive gebietsfremde Arten»*

Runder Waldtisch

Sihlwald, 02.06.2016



Die Schweiz ist keine Insel





Internationale Abkommen

Agrarabkommen Schweiz-EU vom 21.6.1999	SR 0.916.026.81	Bilaterales Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. Verpflichtet die Schweiz, vergleichbar gute Schutzmassnahmen vor bgSO zu erlassen wie die EU (Vorschriften zu Import, Verbringung & Bekämpfung)	Anhang 4	EU, Bund
Anhang 4 des Agrarabkommens		Regelung des Handels zwischen EU u. Schweiz für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die Pflanzenschutzmassnahmen gelten. Gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Grundlagen auf neuem Stand, IKS 1.1.16		EU, Bund
Internationales Pflanzenschutz-übereinkommen vom 6.12.1951	IPPC SR 0.916.20	Internationale Zusammenarbeit, um weltweit die Ausbreitung von Pflanzenschädlingen zu verhindern. (Einfuhr- und Quarantänenvorschriften)		Weltweit, Bund
Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5.6.1992	CBD SR 0.451.43	Verlangt von allen Mitgliedstaaten, die Einbringung nichteinheimischer Arten zu verhindern, oder diese Arten zu kontrollieren bzw. zu beseitigen.		Weltweit, Bund



Gesetze

Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991	Waldgesetz, WaG ; SR 921.0	Verhütung und Behebung von Waldschäden		Bund, Kantone
Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983	USG , SR 814.01	Regelt den Umgang mit Organismen, sodass diese die Umwelt nicht gefährden		Bund, Kantone
Verordnung über den Wald vom 30. November 1992	Waldverordnung, WaV ; SR 921.01	Verhütung und Behebung von Waldschäden		Bund, Kantone
Verordnung über forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994	VFoVG , SR 921.552.1	Regelung über die Herkunft und Vermehrung von forstlichem Vermehrungsgut		BAFU Wald, WSL
Verordnung über den Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010	PSV ; SR 916.20	Regelungen für besonders gefährliche Schad-Organismen (bgSO, Quarantäne-Organismen) im Wald	Anh. 1, 2, 6: bgSO Wald	BLW, BAFU Wald (EPSD), WSL, Kantone



Gesetze

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008	FrSV ; SR 814.911	Regelung des Umgangs mit u.a. gebietsfremden Organismen in der Umwelt. Gilt NICHT für bgSO gemäss Anhänge 1 & 2 PSV	Anh. 2: verbotene invasive gebietsfremde Organismen	BAFU: AÖL & Wald; Kantone, Gemeinden, Private
Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 9. Mai 2012	ESV ; SR 814.912	Regelung des Umgangs mit Organismen in geschlossenen Systemen, insbesondere mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen		BAFU: AÖL, B&B, Wald; Labors, Forschungsanstalten
Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen vom 25. Februar 2004	VvPM ; SR 916.202.1	Flexibles Regelwerk zur Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung von neuen SO mit hohem Schadpotential	bgSO Wald	BLW, BAFU Wald (EPSD), WSL, Kantone
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010	PSMV ; SR 916.161	Regelung soll sicherstellen, dass Pflanzenschutzmittel hinreichend geeignet sind und bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch Tier und Umwelt haben		BAFU: B&B; BLW; Kantone, Private
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18.05.2005	ChemRRV ; SR 814.81	Regelung und Ausnahmen betreffend den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln u.a. im Wald	Anh. 2.5 PSM im Wald	BAFU: B&B, Wald, Kantone, Gemeinden, Private



Synthese (aktuellen Stand)

bgSO = QO (EPSD)	gSO – Wald (BAFU-Wald)	Zusätzlich Neos (BAFU-Wald/AÖL)
Agrarabkommen IPPC		CBD
PSV	WaG	USG
VvPM-BLW	WaV V FoVG	FrSV
Leitfaden	Leitfaden	Leitfaden



QO: Internationaler Kontext – Rechtsgrundlagen

- Pflanzenschutz ist ein internationales Anliegen
- Gruppe der besonders gefährlichen Schadorganismen (Quarantäneorganismen QO) speziell geregelt
- Umgang mit QO international verbindlich geregelt (Europäische Pflanzenschutzorganisation EPPO, IPPC, Agrarabkommen mit EU)
- Vorgaben der EPPO sind in Pflanzenschutzverordnung PSV (SR 916.20) geregelt
- Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen, VvPM-BLW (SR 916.202.1)



International Plant Protection Convention
Protecting the world's plant resources from pests



Konzepte, Strategien und Politik

- Konzept zum Umgang mit biotischen Gefahren für den Wald vom Dezember 2011
 - Priorisierung von walddrelevanten Schadorganismen als Grundlage für die Festlegung von organismusspezifischen Bekämpfungsstrategien von 2013 (Artenprio)
- Waldpolitik 2020 (2011, WP2020)
- Strategie der Schweiz zur Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten (igA-Strategie, noch nicht in Kraft)



Umsetzung Konzept Umgang mit biotischen Gefahren für den Wald

Handlungsfelder	Massnahmen	Federführung	Nr.
Prävention	Verbesserung der phytosanitären Einfuhrkontrollen	EPSD	08 ✓
	Intensivierung der Kontrollen von Verpackungsmaterial	EPSD	09 ✓
	Durchführung von Kontroll- und Informationskampagnen	EPSD	10 ✓
Bekämpfung	Festlegung von organismusspezifischen Bekämpfungsstrategien (für gSO)	BAFU	03 ✓
	Festlegung von organismusspezifischen Bekämpfungsstrategien (für bgSO)	EPSD	11 ✓
	Stärkung der kantonalen Forst- und Pflanzenschutzdienste	Kantone	14
Rechtsetzung	Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Waldgesetz)	BAFU	01 ✓
Internationale Vernetzung und Forschung	Verstärkte Mitwirkung in internationalen Forst-/Pflanzenschutzorganen	BAFU	04 ✓
	Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	EPSD	12 ✓
Koordination und Vollzugsinstrumente	Stärkung der Vollzugsstruktur im Bundesamt für Umwelt BAFU	BAFU	02 ✓
	Stärkung des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD	EPSD	07 ✓
	Errichtung/Inbetriebnahme des Pflanzenschutzlabors Stufe 3 und Monitoring	WSL	16 ✓
Aus- und Weiterbildung	Überprüfung und Anpassung von Lehr- und Studienplänen	BAFU	05 ✓
	Ausbau der spezifischen Fortbildungsangebote	EPSD	13 ✓
Information und Sensibilisierung	Information der Öffentlichkeit, Kantone und Branchenverbände	BAFU	06 ✓
	Information der Gemeinden, Fachstellen und Bürger/innen	Kantone	15
	Information der Garten- und Landschaftsbaubetriebe	JardinSuisse	17 ✓



Inhalt Ergänzung Waldgesetz

1. Holznutzungspotenzial	§	
2. Klimawandel	§	
3. Schutzwaldleistung		
4. Biodiversität → <i>folgt mit AP Strategie Biodiversität Schweiz</i>		
5. Waldfläche → <i>erledigt und seit 1.7. 2013 in Kraft</i>	§	
6. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit → <i>vom BR abgelehnt</i>	§	
7. Waldböden, Trinkwasser & Vitalität		
8. Schadorganismen	§	
9. Wald-Wild		
10. Freizeit & Erholung		
11. Bildung, Forschung, Wissen		

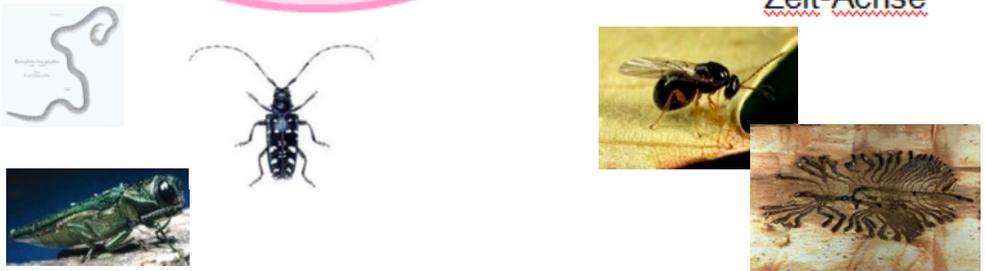
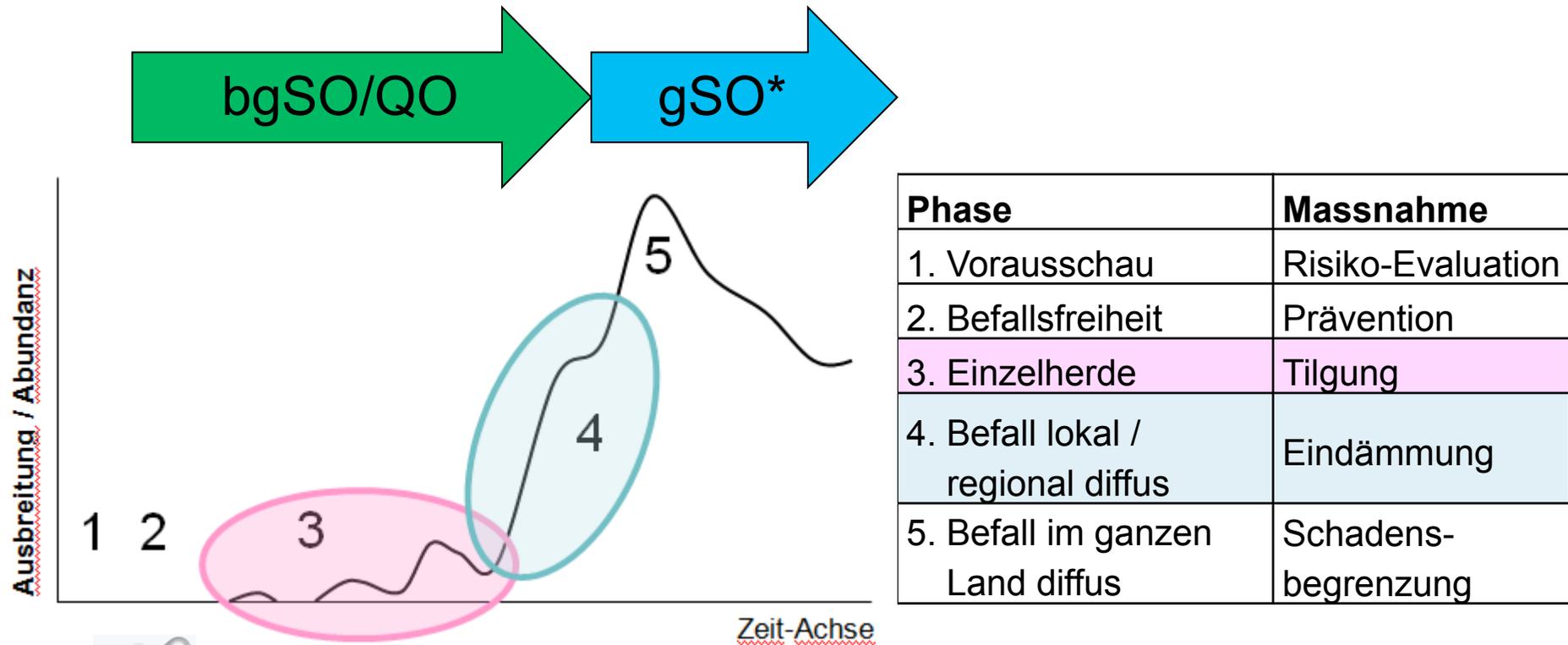


Gesetzesgrundlagen ergänzt

- Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0) am 18. März 2016 von Eidg. Räten ergänzt
 - Bessere rechtliche Abstützung für Massnahmen gegen waldrelevante Quarantäneschädlinge, andere Waldschädlinge & Ereignisse sofern Waldfunktionen erheblich gefährdet sind
 - Bundesbeiträge an Bekämpfungsmassnahmen der Kantone auch ausserhalb des Schutzwaldes, der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus
 - Finanzieller Mehrbedarf von CHF 2 Mio./Jahr
- Inkraftsetzung frühestens im Herbst 2016



Prinzipien der Bekämpfung von Schadorganismen



* inkl. einheimische Schädlinge

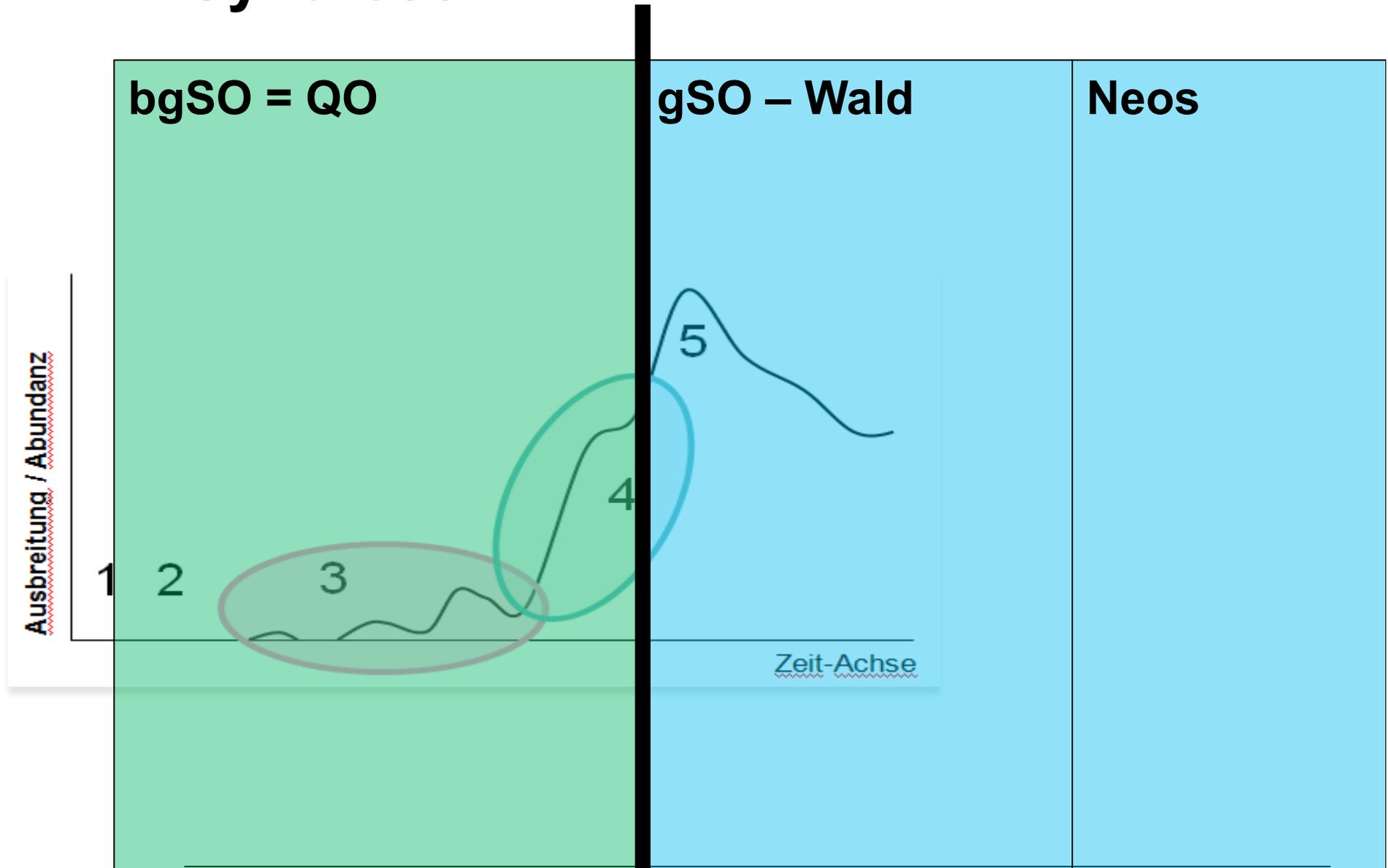


Synthese (soll Stand ab IKS)

bgSO = QO	gSO – Wald	Zusätzlich Neos
Agrarabkommen IPPC		CBD
	WaG-E	USG
PSV	WaV-E V FoVG	FrSV
BAFU-VO		
QO Richtlinien	WS Richtlinien	Neos Richtlinien



Synthese





Strategie igA: Strategisches Ziel

- **Mensch** und **Umwelt** werden durch gebietsfremde Arten nicht gefährdet und die **biologische Vielfalt**, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltige Nutzung **nicht beeinträchtigt**.
- Die **Ausbreitung** von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotenzial ist **eingedämmt** und die **Neueinbringung** wird **verhindert**.

14. April 2016

Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten

Beilage zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013



Internationaler Kontext (igA – nicht QO)

- Biodiversitätsabkommen von der Schweiz ratifiziert
 - Schutz der biologischen Vielfalt
 - Nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
 - gerechter Ausgleich und Zugang zur Nutzung genetischer Ressourcen
- Strategie Biodiversität Schweiz
 - Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig.
 - Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig erhalten.
- EU-Verordnung (Nr. 1134/2014) ist für die Schweiz nicht bindend.
- National: FrSV Regelt den Umgang mit gebietsfremden Organismen



Fazit

- Agrar-Abkommen verpflichtet die Schweiz zu Massnahmen gegen Quarantäne-Organismen.



- bgSO sind europaweit **melde- und bekämpfungspflichtig.**

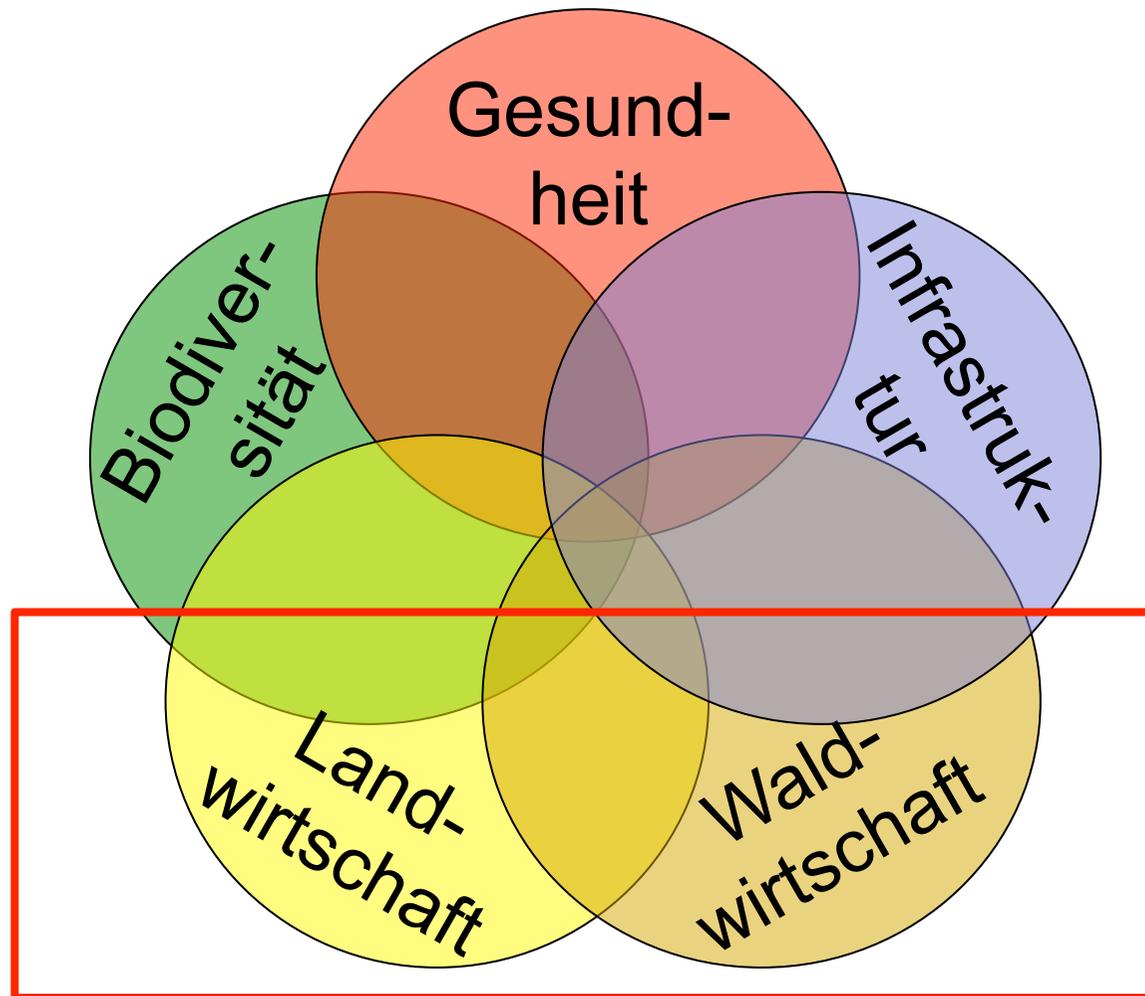
- Biodiversitäts-Konvention ist auch von Schweiz ratifiziert und daher verbindlich.
- EU-Verordnung zu invasiven Arten ist nicht bindend für die Schweiz.



- Für nicht-bgSO wird in der Schweiz höchstens ein **Umgangsverbot** verhängt.

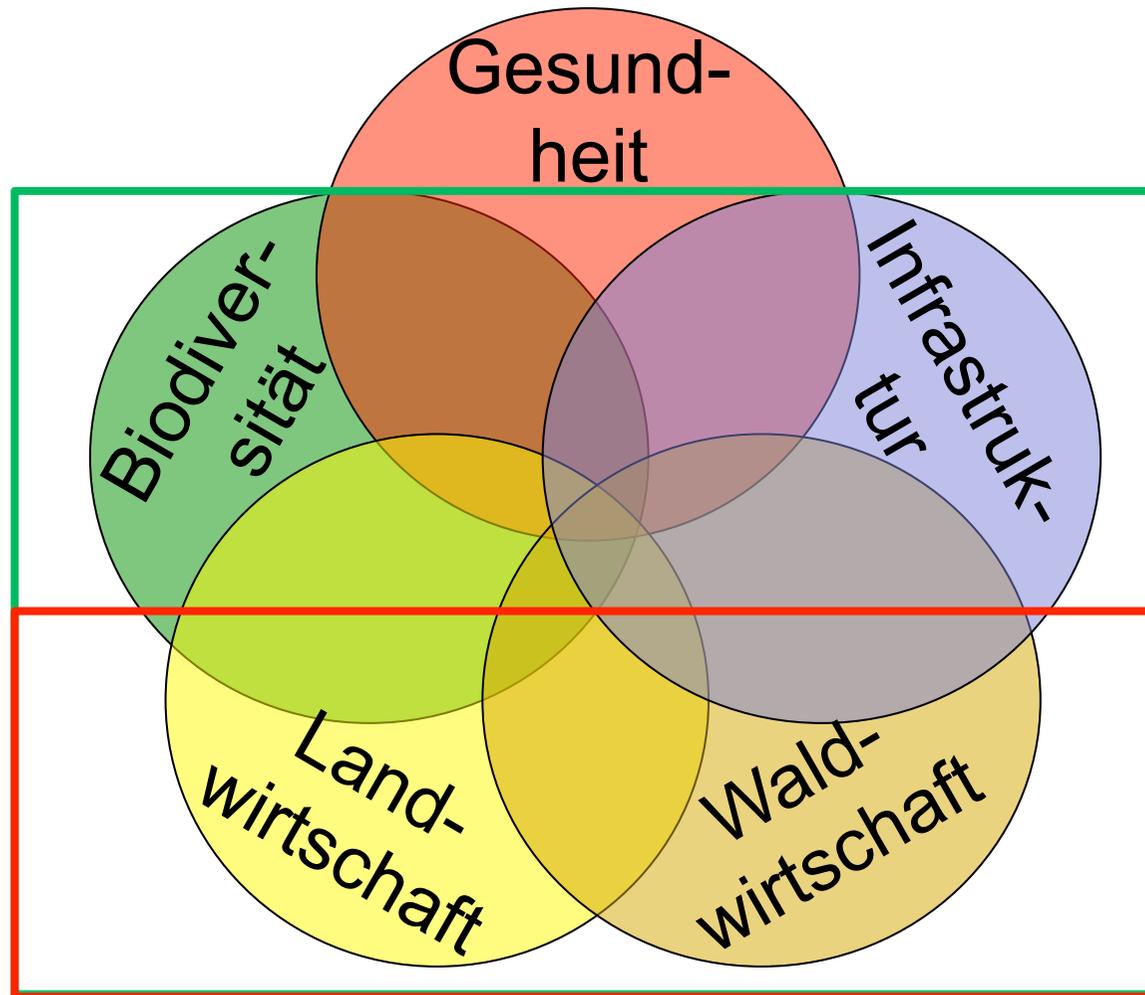


EPSD & Waldschutz: Tätigkeitsbereich



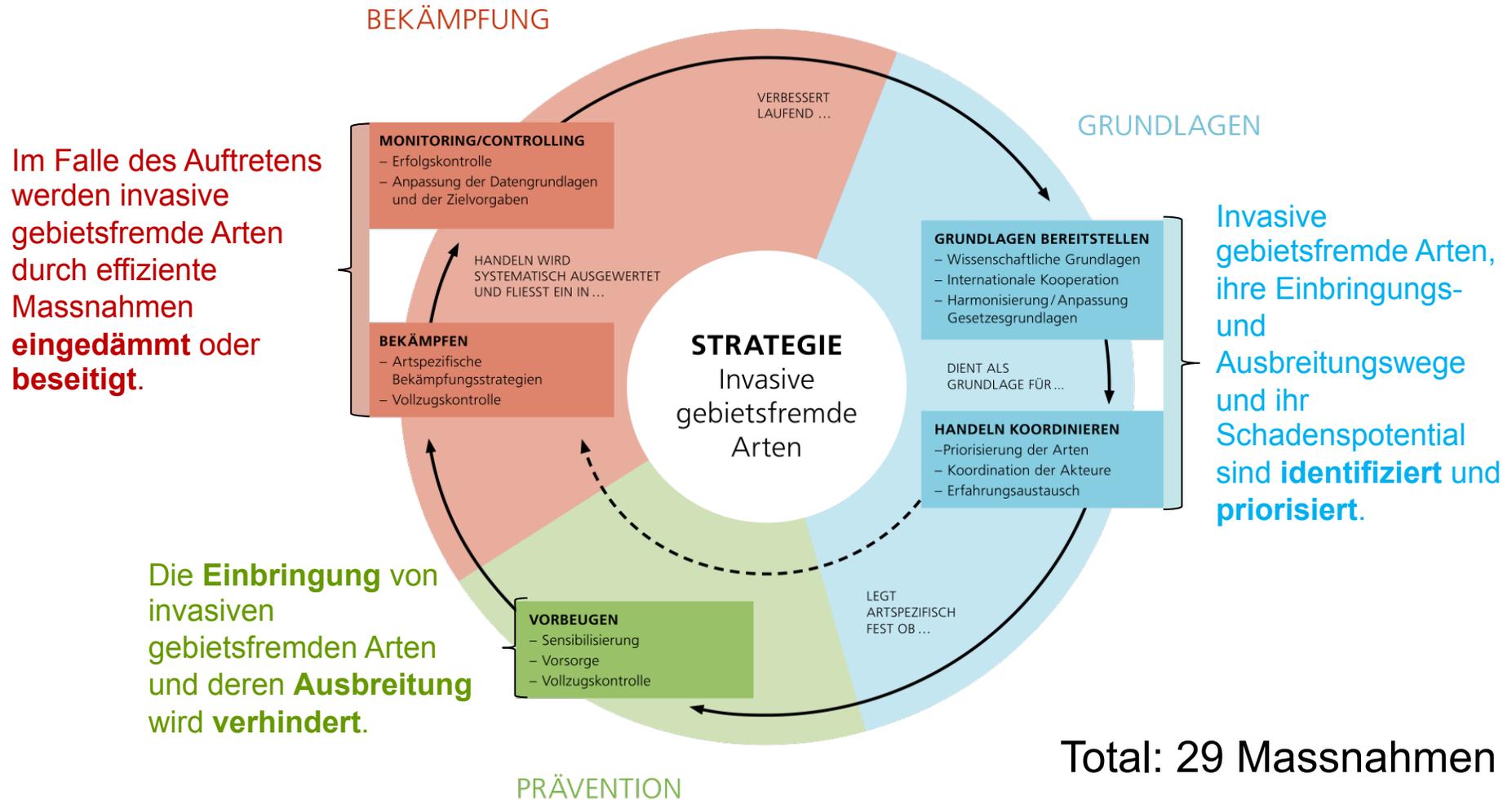


Andere invasive Arten





Strategie igA: Ziele und Massnahmen



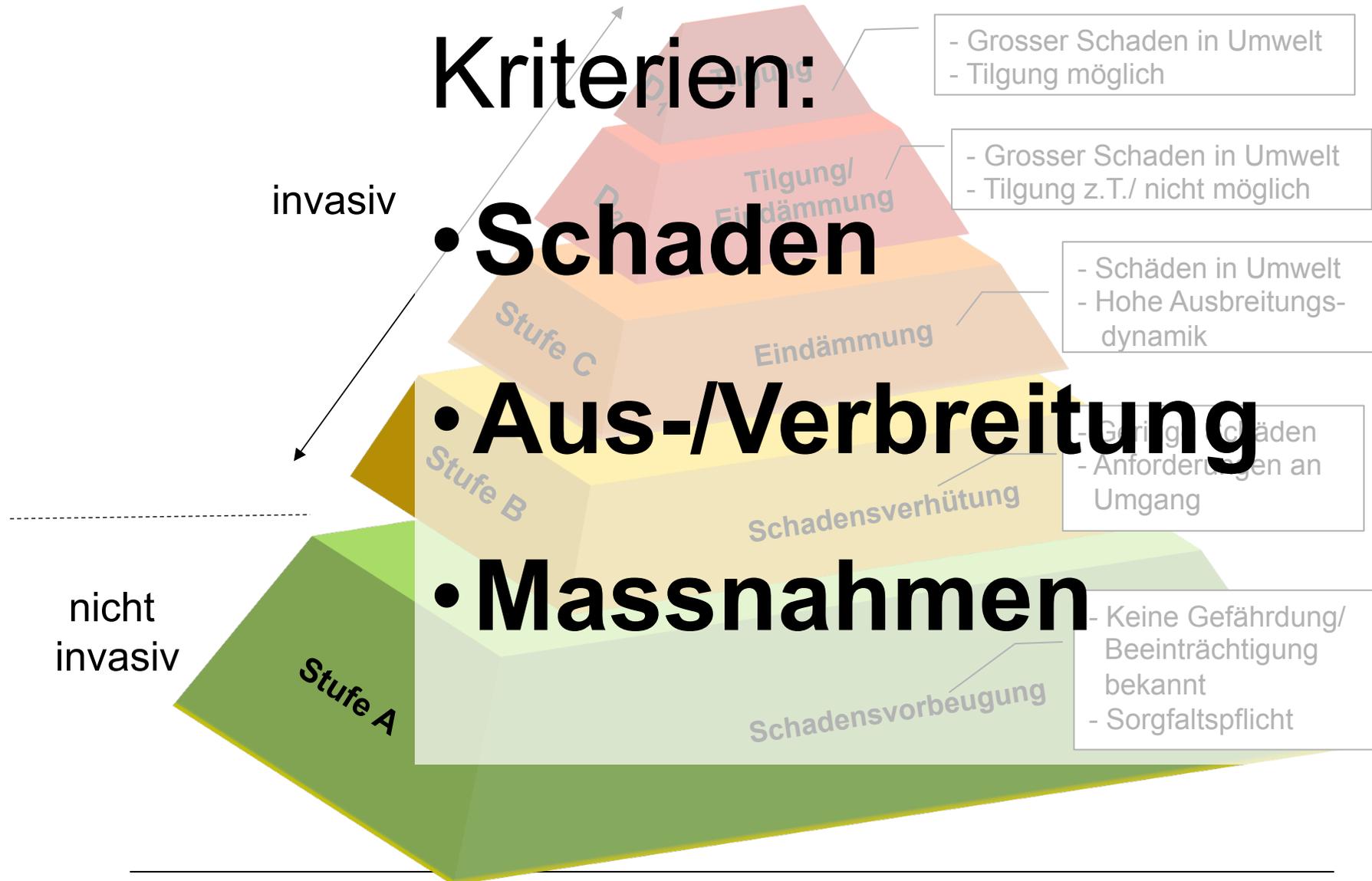


Strategie igA: Hauptaufgabenbereiche

- Dynamische Einstufung von invasiven gebietsfremden Arten
- Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Koordiniertes Handeln
- Sicherstellung der Anschlussfähigkeit an internationale Verpflichtungen



Strategie igA: Stufenkonzept





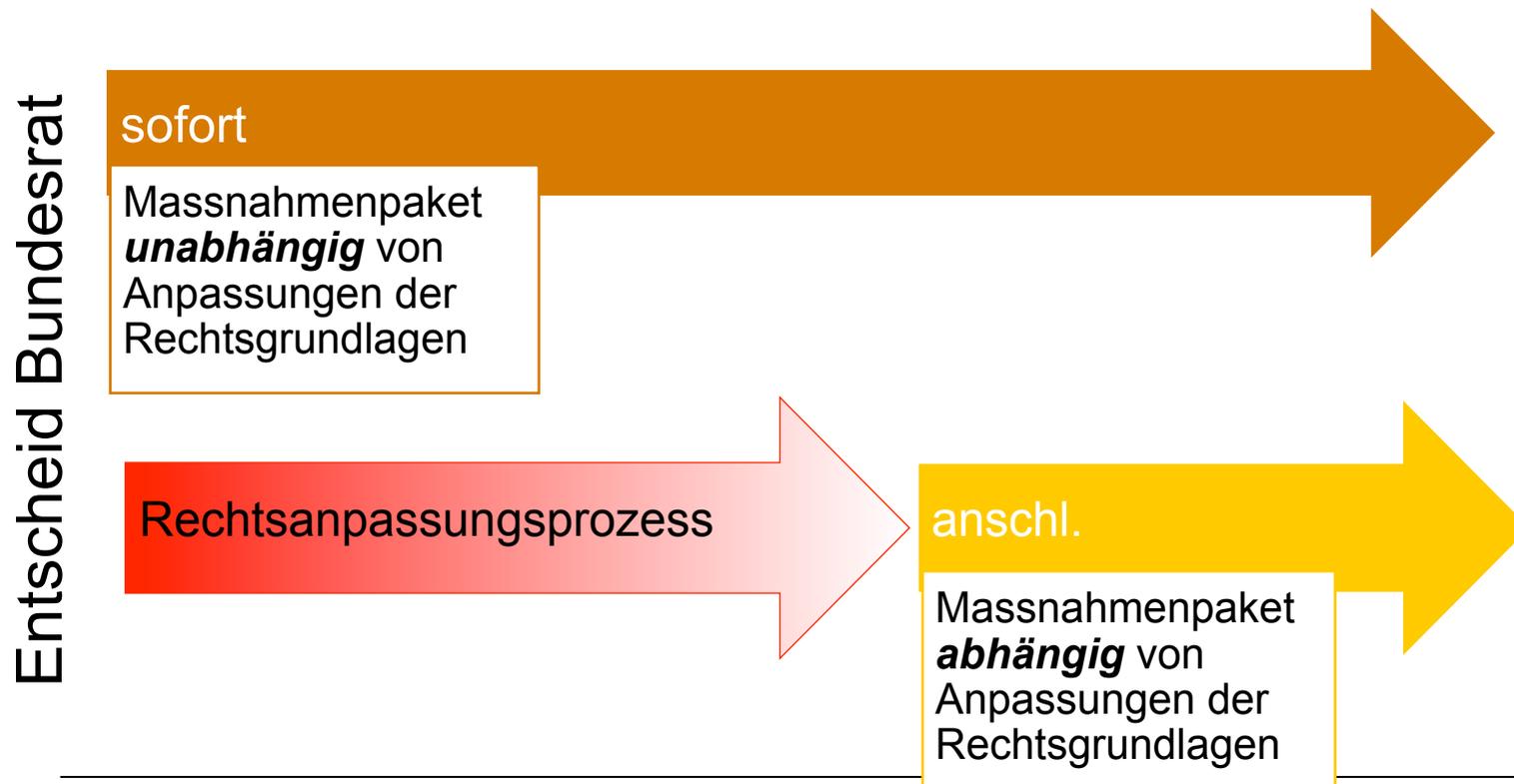
Strategie igA: Hauptaufgabenbereiche

- Dynamische Einstufung von invasiven gebietsfremden Arten
- Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Koordiniertes Handeln
- Sicherstellung der Anschlussfähigkeit an internationale Verpflichtungen



Strategie igA: Umsetzung

- 29 Massnahmen in 2 Etappen
- Verabschiedung in den BR am 18.05.2016



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

www.bafu.admin.ch/wald
www.pflanzenschutzdienst.ch





Globalisierung





Art. 27a Vorkehrungen gegen Schadorganismen

1 Wer mit Pflanzenmaterial umgeht, muss die Grundsätze des Pflanzenschutzes beachten.

2 Der Bund legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien fest für Massnahmen gegen Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Die Massnahmen sind darauf auszurichten, dass:

- a. neu festgestellte Schadorganismen rechtzeitig getilgt werden;
- b. etablierte Schadorganismen eingedämmt werden, wenn der zu erwartende Nutzen die Bekämpfungskosten überwiegt;
- c. zum Schutz des Waldes Schadorganismen auch ausserhalb des Waldareals überwacht, getilgt oder eingedämmt werden.

3 Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 37a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

1 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden.

2 Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

3 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.



Art. 37b Abfindung für Kosten

1 Den Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen nach Artikel 27a Absatz 3 kann eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden für Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Wiederherstellung, die nicht nach Artikel 48a getragen werden.

2 Die Abfindungen werden von der zuständigen Behörde in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt.



Schädlinge bedrohen den Wald von aussen

- Reiseverkehr (pflanzliche Mitbringsel)
- Gartenflüchtlinge (Zierpflanzen)
- Pflanzenhandel (Buchs aus China)
- Bautätigkeit (Steine aus Ostasien)



Asiatischer
Laubholzbockkäfer ALB
Anoplophora glabripennis

Pilzkrankheiten



- Braunfleckenkrankheit
Scirrhia acicola
- Rotbandkrankheit
Scirrhia pini



Waldpolitik 2020



Hauptziel

- Abstimmung
Ökologie-Ökonomie-Gesellschaft
- Nachhaltige Bewirtschaftung
- Rahmenbedingungen für
Effizienz und Innovation

- + Mitwirkung und Partizipation der Akteure
 - + Vision mit Zeithorizont 2030
 - + Handlungsprogramm mit 11 Zielen
 - + strategische Stossrichtungen mit ~100
Massnahmen
- » Vom BR gutgeheissen (August 2011)



Beispiel für Kriterien: die drei Grundpfeiler eines QO

Amtliche Massnahmen zur Risikominimierung sind angebracht (WTO-konform)

Hohes
Schadpotential?

JA

Kaum
verbreitet?

JA

Gibt es
Management-
Massnahmen?

JA



Zuständigkeiten beim Umgang mit QO



- Ziel: Befallsfreie Schweiz
- Schutz des Schweizer Waldes vor Schadorganismen ist Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen (Gemeinden)
- Bund legt Strategie fest und ist zuständig für die allgemeinen Rahmenbedingungen sowie die landesweiten Präventionsmassnahmen
- Kantone sind für Gebietsüberwachung und Bekämpfung zuständig
- WSL berät Behörden, bildet aus, forscht und besorgt Diagnostik



Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD

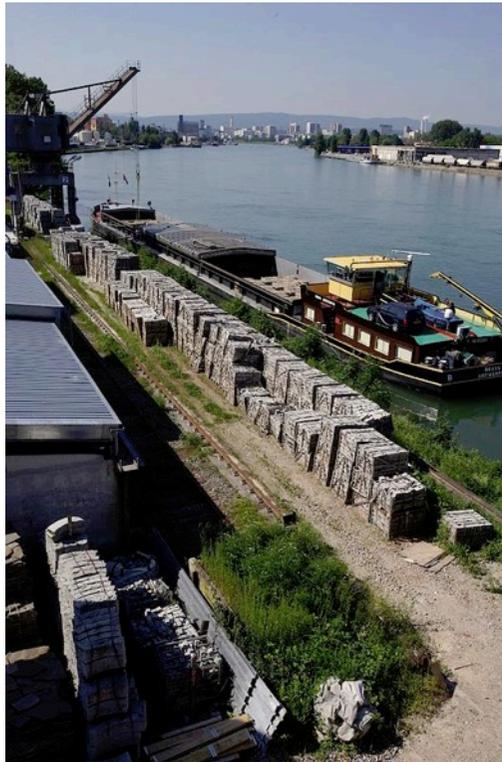
Auf Bundesebene zuständig für den Vollzug der PSV

- Von zwei Bundesämtern getragen
- Bundesamt für Landwirtschaft für Landwirtschaft u. produzierenden Gartenbau zuständig
- Bundesamt für Umwelt für Wald zuständig

- Zurzeit rund 30 walddrelevante QO auf dem Rader
 - Insekten: ALB u. Citrusbockkäfer
 - Nematoden: Kiefernholznematode
 - Pilze: Rotbandkrankheit, Braunfleckenkrankheit



Welche Präventionsmassnahmen?



Allgemeinverfügung des Bundes seit 9.7.12
www.pflanzenschutzdienst.ch

- Meldepflicht für Steinimporte und weitere Warengruppen aus Drittstaaten
- Bund kontrolliert Einhaltung des **ISPM 15-Standards**



- Im Jahr 2015 wurden 2361 Container kontrolliert
- 25 Betriebskontrollen im 2015
- Kosten pro Jahr: 1 Mio. CHF
- Holzqualität hat sich verbessert





Weitere Massnahmen des BAFU

- bessere Rechtsgrundlage für Waldschutz schaffen
 - ✓ Bundesbeiträge auch im Nicht-Schutzwald
 - ✓ adäquate Importvorschriften
- Importkontrollen u. Betriebskontrollen (Holzverpackungen)
- Kontrollen der Baumschulen
- Bereitstellung von Vollzugshilfen
- Ausbildung v. Baumpflegerinnen, Hundeführern, Grüner Branche
- Bau des Biosicherheitslabors an der WSL in Birmensdorf
- Internationale Vernetzung
- Koordination sicherstellen
- Sensibilisieren und informieren
- Förderung der Forschung

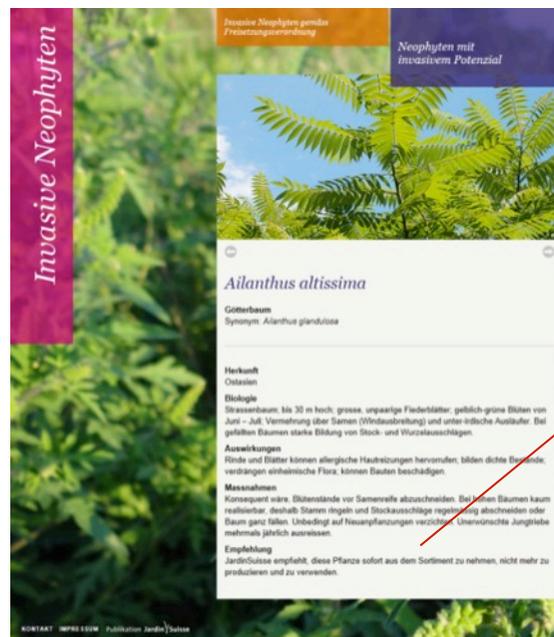




Freisetzungsverordnung FrSV



- Sorgfaltspflicht (Art. 6, FrSV) und Selbstkontrolle (Art. 4, FrSV)
 - Nimmt auch den Handel in die Pflicht, Verantwortung für die angebotene Ware zu übernehmen



Empfehlung

JardinSuisse* empfiehlt, diese Pflanze aus dem Sortiment zu nehmen, nicht mehr zu produzieren und zu verwenden.

*Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Sorgfaltspflicht



Freisetzungsverordnung FrSV



- Anforderungen an den Umgang (Art. 5, FrSV)
 - Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen
 - Zurückschneiden, Früchte/Samen entfernen
 - Nicht selber kompostieren



Information
Abnehmer

Anforderungen
an den Umgang

Sorgfaltspflicht

ACHTUNG / ATTENTION

Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden
Sans contrôle, cette espèce peut nuire à la nature

Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen	Planter seulement sous contrôle et dans les zones construites
Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen	Entretenir les plantes: tailler, ôter les fruits et les graines
Nicht selber kompostieren; Schnittgut über Grünabfuhr oder Kehrrichtabfuhr entsorgen	Ne pas composter soi-même; éliminer avec les déchets verts ou les déchets ménagers
www.infoflora.ch / Neophyten	www.infoflora.ch / Néophytes

(Art. 5 Freisetzungsverordnung)
(Art. 5 Ordonnance sur la dissémination dans l'environnement)



Freisetzungsverordnung FrSV



- Umgangsverbot (Art. 15, Abs. 2 FrSV).
 - Mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 darf in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen

